



Liebe Eltern!

In den letzten Jahren ist es zu einer weiteren Ausbreitung der FSME-verseuchten Gebiete gekommen, sodass es insbesondere in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Wien praktisch **keine FSME-freien Gebiete** mehr gibt.

Die Möglichkeit der Übertragung der Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) besteht in den Monaten April bis November sowohl beim Unterricht (insbesondere Leibeserziehung im Freien), bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen als auch am Schulweg und bei Freizeitaktivitäten.

In Anbetracht der Möglichkeit eines wirksamen Schutzes obliegt es den Erziehungsberechtigten, entsprechende wirksame Schutzmaßnahmen (Impfung) zu setzen.

Die Schüler sind grundsätzlich verpflichtet, am Unterricht, an Schulveranstaltungen und an schulbezogenen Veranstaltungen, für die sie sich angemeldet haben, teilzunehmen (Erl. des BMfUKSp, Zl. 40.064/1-III/12/89 vom 31.3.1989).

In Ausnahmefällen gilt eine Nichtteilnahme ungeimpfter Kinder als gerechtfertigte Verhinderung gemäß § 45 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz und § 9 Abs. 3 und § 22 Abs. 3 Schulpflichtgesetz 1985, wobei zur Prüfung der vorgebrachten Gründe allenfalls der **Schularzt** beizuziehen ist.

Die Direktionen der Schulen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Erziehungsberechtigten der Schüler auf die durch FSME-Viren mögliche Gefährdung nicht geimpfter Kinder hingewiesen und auf **die Möglichkeit der vorbeugenden Impfung** aufmerksam gemacht werden.

Dieser Informationspflicht wird mit diesem Schreiben nachgekommen.

Mit freundlichen Grüßen,

das Team der GTVS Carl-Prohaska-Platz 1